

## § 15 Datenübermittlungen an Schulen

(1) Die Meldebehörden übermitteln entsprechend Art. 37 Abs. 1 BayEUG der zuständigen Grundschule zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben folgende Daten der Kinder, die bis zum 30. September des Kalenderjahres sechs Jahre alt werden:

	<b>Datenblätter:</b>
1. Familienname	0101 bis 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
4. Geschlecht	0701,
5. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902 bis 0903,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
7. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft	1101,
8. derzeitige Anschrift (Hauptwohnung)	1201 bis 1213.

(2) <sup>1</sup>Die Meldebehörden übermitteln der zuständigen Schule zur Durchsetzung der Schulpflicht die in Abs. 1 genannten Daten von schulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde eines anderen Landes zuziehen. <sup>2</sup>Die Daten sind bei Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr an die Grundschule, bei Kindern, die das zehnte Lebensjahr, aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, an die Mittelschule und bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, an die nächstgelegene Berufsschule zu richten.